

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/9 10Ob79/07a, 6Ob104/09a, 2Ob73/10i, 2Ob215/10x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.2007

Norm

ABGB §879 BlIg

ABGB §1096 A2

ABGB §1109

MRG §3 Abs2

Rechtssatz

Die Vereinbarung in einem unbefristeten Mietvertrag, dass die Mieterin - entgegen der dispositiven Regelung des§ 1109 ABGB - den Mietgegenstand neu ausgemalt und mit frisch versiegelten Böden zurückzustellen hat, ist auch im Vollerreichungsbereich des MRG zulässig.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 79/07a

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 79/07a

Bem: Hier war im Gegensatz zu 7 Ob 78/06f das KSchG nicht anwendbar. (T1); Veröff: SZ 2007/154

- 6 Ob 104/09a

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 104/09a

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Mieterschutzbestimmungen ist jedenfalls im Vollerreichungsbereich des MRG eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Abweichung vom dispositiven Recht nicht zu erkennen, zumal die gewöhnliche Abnützung durch den Mietzins abgegolten ist und andererseits die durch das Ausmalen entstandene Werterhöhung ausschließlich dem Vermieter zugute kommt, der dann einen höheren Mietzins lukrieren kann. Die Verpflichtung zur Ausmalung würde hier sogar zu einer Verbesserung im Vergleich zum ursprünglichen Zustand führen. (T2)

- 2 Ob 73/10i

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 73/10i

Vgl; Vgl Beis wie T2; Vgl Bem wie T1

- 2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Vgl aber; Vgl Beis wie T2

Veröff: SZ 2012/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122542

Im RIS seit

08.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at